

Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit

Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Ziele und Grundsätze der Förderung
- III. Förderungsbereiche
 1. Förderung der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit
 2. Förderung der Jugendarbeit
 3. Förderung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit
 4. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der außerschulischen Jugendbildung

I. Allgemeines

- a) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde - Kreisjugendamt- fördert Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 9, 11, 12 und 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) freier Träger, sofern diese nach § 75 KJHG anerkannt sind sowie der Gemeinden, Ämter und Städte.

Förderung von Maßnahmen nach § 74 KJHG ist bei einer nicht auf Dauer angelegten Förderung durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) möglich.

- b) Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Bei der Verwendung der Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
- c) Sämtliche Beihilfeanträge für das laufende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) sind beim Kreis Rendsburg-Eckernförde -Kreisjugendamt-Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. (KJR) vor einer Beschaffung/Maßnahme, jedoch bis spätestens zum 1. August/31. Mai des Jahres einzureichen. Später eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- d) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb der vom Kreis gesetzten Fristen unter Beifügung von Zahlungsbelegen (Originalbelegen, Teilnehmerlisten, etc.) nachzuweisen.

Ein Zuschuss ist zurückzugeben, wenn der Verwendungsnachweis trotz Anforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird, oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

- e) Der Kreis (KJR) behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Beihilfen bestimmungsgemäß verwendet wurden.
- f) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kreis besteht nicht.

II. Ziele und Grundsätze der Förderung

- a) Es sollen solche Maßnahmen der Jugendpflege unterstützt werden, die
 - Verantwortung
 - Eigeninitiative
 - Freiwilligkeit
 - Erlebnisbezogenheit
 - Aktivität
 - Eigenständigkeit und Selbstständigkeit
 - Bildung (außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung)
 - Vielfalt
 - Toleranz
 - Kreativität
 - Kritikfähigkeit
 - soziales Engagement

 - Berücksichtigung von unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen

 - Sport, Spiel und Geselligkeitfördern.
- b) Ziel soll es sein, vorhandene Angebote der Jugendarbeit zu verbessern und zu erweitern; neue Angebote der Jugendarbeit zu schaffen bzw. zu ermöglichen. Die Pluralität der Gesellschaft soll sich in der Vielfalt der Arbeit der Jugendgruppen und -verbände widerspiegeln.
- c) Jugendarbeit soll von Interessen, Gegebenheiten und Bedürfnissen junger Menschen ausgehen. Die Struktur, die Eigenart und die Bedingungen der Verbände, Initiativen und Organisationen muss gewahrt bleiben.
- d) Es sollen auch solche Träger gefördert werden, die junge Menschen unterstützen, deren Anspruch sich aus § 1 KJHG (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe) ergibt.

- e) Jugendarbeit lebt von dem Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen. Diese wird nur durch Kontinuität gewährleistet. Aus- und Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Betreuung der Mitarbeiter/-innen wird besondere Bedeutung beigemessen.
- f) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- g) Es gilt die Bagatellgrenzenregelung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.09.1995.

Bewilligungen an Gemeinden, Ämter und Verbände im Sinne von § 1 Abs. 2 GkZ sind ausgeschlossen bis zur Höhe der auf der Grundlage der „bereinigten Finanzkraft“ jährlich für jede Gemeinde zu ermittelnden Bagatellgrenze.

III. Förderungsbereiche

1. Förderung der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit

1.1 Vorbemerkung

Seit dem 6. Jugendbericht (Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland, 1984) befasst sich die Jugendhilfe auf fachlicher und jugendpolitischer Ebene mit Mädchenarbeit.

Das KJHG trägt dieser Entwicklung in § 9 (3) Rechnung. Dort heißt es, dass "die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern" sind.

Das Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein führt dazu ergänzend in § 10 aus, dass "Jugendarbeit mit Mädchen und jungen Frauen auf die Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung hinwirken, Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung über die Stärkung weiblicher Identität und weiblichen Selbstbewusstseins entwickeln und fördern, sowie den besonderen Interessen- und Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen gerecht werden (soll)".

„Sie soll eigenständige Ansätze und Angebote in allen Bereichen der Jugendarbeit entwickeln“.

Dabei weisen jedoch Berichte aus der Praxis darauf hin, dass die Jugendhilfe dem Anspruch auf Gleichberechtigung in vielen Fällen immer noch unzureichend nachkommt. Geschlechtsspezifische Ansätze befinden sich oft noch im Projektstadium und haben sich nicht flächendeckend etabliert.

Die Gleichbehandlung von Mädchen in der Jugendhilfe bezüglich der Mittel, der Räume und des pädagogischen Potentials ist noch lange nicht erreicht. Es gilt im Rahmen der Richtlinien zunächst die paritätische Gleichbehandlung von Mädchen in der Jugendarbeit durchzusetzen.

Parallel dazu ist es dringend notwendig, Konzepte emanzipatorischer Jugendarbeit zu entwickeln bzw. zu forcieren und diese zunächst als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Pädagogen der Jugendeinrichtungen anzubieten.

Deshalb ist es erforderlich, in der Jugendhilfe verstärkt Arbeitsansätze zu fördern, die die besondere Lebenssituationen von Mädchen und Jungen berücksichtigen.

Diesem trägt der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit dieser Richtlinie Rechnung.

Gefördert werden Aktivitäten anerkannter Träger der Jugendhilfe sowie der Gemeinden, Ämter und Städte.

1.2 Förderung von Maßnahmen der geschlechtsspezifischen Kinder- und Jugendarbeit

1.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit, die die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern.

Außerdem werden Fortbildungsveranstaltungen zur geschlechtsspezifischen Arbeit bezuschusst. In der Regel wird die Arbeit in geschlechtshomogenen Gruppen gefördert.

Die Veranstaltungskonzepte sind mit dem Jugendamt abzustimmen.

Förderungsfähig sind die nachweisbaren Kosten für Honorare, Verbrauchsmittel und andere Sachkosten, wie Verpflegung und Unterkunft, die unmittelbar der Durchführung der Maßnahme dienen.

1.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Gefördert wird bis zu 1/3 der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 357,90 EURO.

Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 5 (ohne Berücksichtigung der pädagogischen Fachkräfte).

1.2.3 Antragsverfahren

Anträge sind spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Anträge sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Name und Anschrift des Trägers,
- Art und Thema der Maßnahme,
- Termin und Ort der Maßnahme,
- Zielsetzung/Konzeption (Ziele, Inhalte, Methoden und Verlaufsplanung)
- Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben).

1.2.4 Mittelgewährung

Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

1.2.5 Verwendungsnachweisverfahren

- a) Verwendungsnachweise sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Darstellung des inhaltlichen Verlaufs und der methodischen Durchführung sowie quittierten Originalbelegen und Originalteilnehmerlisten.

1.2.6 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. In begründeten Fällen können, wenn die Durchführung der Maßnahme gesichert ist, auf Antrag Abschlagszahlungen erfolgen.

1.3. Förderung von pädagogischen Fachkräften

1.3.1 Gegenstand der Förderung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel die Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften zur Entwicklung geschlechtsspezifischer Arbeitsansätze in der Jugendarbeit. Aufgrund der besonderen Bedeutung ist mindestens eine weibliche Fachkraft für die Entwicklung von mädchen- und frauenspezifischen Konzeptionen vorzusehen.

1.3.2 Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet der pädagogischen Fachkräfte bezieht sich sowohl auf die verbandliche als auch auf die offene Jugendarbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen koordinierend mit den im Einzugsbereich bestehenden Gruppen, Vereinen, Initiativen und Verbänden der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten und ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit unterstützen und fördern. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die pädagogischen Fachkräfte eng mit dem Jugendamt zusammen. Konzeptionen und Aktivitäten sind mit dem Jugendamt abzustimmen.

1.3.3 Anstellungsträger und -voraussetzungen

Um eine flächendeckende Arbeit zu gewährleisten, können mehrere Träger gemeinsam als Anstellungsträger auftreten. Bei der Bestimmung des räumlichen Tätigkeitsbereiches ist auf eine angemessene regionale Verteilung im Kreisgebiet zu achten.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet haben mit der Antragstellung die Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im vorgesehenen Tätigkeitsbereich und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung darzulegen.

Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter im Kreisgebiet haben Abstimmungen mit den benachbarten Gebietskörperschaften über die festzulegenden Einzugsbereiche nachzuweisen.

1.3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zu den aufgewendeten Personalkosten nach Eingruppierung in BAT IVb (Stand 01.01. des jeweiligen Jahres) und durch eine Sachkostenpauschale in Höhe von 2.556,46 EURO.

Die Gewährung einer Kreiszuwendung ist von dem Anstellungsträger rechtzeitig vor der Einstellung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters zu beantragen.

1.3.5 Mittelgewährung

Über die Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

1.3.6 Verwendungsnachweisverfahren

- a) Verwendungsnachweise sind spätestens bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem ausführlichen Tätigkeitsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit den dazu gehörigen Originalbelegen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

2. Förderung der Jugendarbeit

- 2.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt den amtlich anerkannten Jugendgruppen und -verbänden, die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Kreisgebiet haben, im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung.
Mit der Bereitstellung dieser Mittel sollen die Jugendgruppen und -verbände in die Lage versetzt werden, sowohl die pädagogischen als auch die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben zufrieden stellend zu erfüllen, um dadurch das Angebot für die Jugend zu verbessern.
- 2.2 Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind alle Gruppen, Jugendverbände-, initiativen und -organisationen, sofern sie nach § 75 KJHG anerkannt sind und 10 jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren nachweisen können (Stichtag: 01.01. des Jahres).
Die Gruppen sind zur Mitgliederbestandsmeldung verpflichtet. Anträge von nicht anerkannten Gruppen werden nur berücksichtigt, wenn die Förderungswürdigkeit der Gruppe durch die Stadt/Gemeinde bestätigt wird.
Spätestens ein Jahr nach dieser Bestätigung muss die Gruppe die Anerkennung beim Jugendamt beantragt haben.
Im Kreissportverband organisierte Sportjugendgruppen und Sportvereine sowie dem Verband politischer Jugend angeschlossene politische Jugendorganisationen werden dabei nicht berücksichtigt.

2.3 Förderungswürdige Maßnahmen

2.3.1 Grundzuschuss

Jede Einzelgruppe, Initiative oder Verein erhält einen jährlichen Grundzuschuss in Höhe von 127,82 EURO. Dieser Grundzuschuss steht der jeweiligen Gruppe für Porto, Telefon, Fahrtkosten der Gruppenleiter/des Vorstandes zur Verfügung.

Die als Zusammenschluss der Jugendgruppen auf Kreisebene bestehenden Verbände (Kreisverbände) erhalten für ihre Tätigkeit eine Verbandspauschale in Höhe von 10 % des Grundzuschusses der angeschlossenen Gruppen.

Als Nachweis ist von den Einzelgruppen ein Erhebungsbogen einzureichen; über die Verwendung des Grundzuschusses brauchen keine Belege vorgelegt werden.

2.3.2 Gründungszuschuss

Gruppen, die mindestens 3 Monate bestehen, können auf Antrag einen einmaligen Gründungszuschuss in Höhe von 102,26 EURO erhalten. Die Verwendung des Gründungszuschusses braucht nicht durch Belege nachgewiesen zu werden.

2.3.3 Aufstockungszuschuss

Gefördert werden folgende Bereiche:

- a) Druckkosten/Kopierkosten für Rundschreiben, Plakate und Vereinszeitungen (für nicht kommerzielle Veranstaltungen).
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 102,26 EURO.
- b) Fach- und Verbandszeitschriften, Fachliteratur die eindeutig für Zwecke der Jugendarbeit angeschafft wird und im Besitz des Trägers bleibt (Film, Theater, Werke etc., Jugendliteratur). Verteilmaterialien (Prospekte, Verbandszeitschriften etc.) werden nicht bezuschusst.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 153,39 EURO.
- c) Werk- und Bastelmaterial, Spiele, Gesellschaftsspiele, AG-Materialien.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 306,78 EURO.
- d) Leih- und Benutzungsgebühr für besondere Aktivitäten (z. B. Boots-, Zelt-, Saalmiete für besondere Veranstaltungen, Filmleihgebühren, Brennöfen). Regelmäßige Mieten werden nicht bezuschusst.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 255,65 EURO.

- e) Kleingeräte, Kleinmaterialien und Gegenstände für verbandsspezifische Aktivitäten (z. B. Hordentöpfe, Angelzubehör, Schwimfflossen, Pokale) deren Anschaffungswert unter 76,69 EURO liegt und die nicht durch den Förderungsbereich III Punkt 3 gefördert werden.
Verbrauchsmaterialien sind ausgeschlossen.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 204,52 EURO.
- f) Durchführung besonderer Veranstaltungen und Aktionen (z. B. Jungschar-treffen, Landjugendtage, Pfadfinderjamborees, Sommerfeste, Elternfeste, Vereinsmeisterschaften, Wettangeln, Aktionstage, Kindertage).

Aus den vorgelegten Belegen muss eindeutig die besondere Veranstaltung ersichtlich sein. Es werden nur Veranstaltungen ohne Übernachtung gefördert.

Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 153,39 EURO.

Nicht bezuschusst werden öffentliche Diskothek- und Tanzveranstaltungen, Jubiläums- und Veranstaltungen mit reinem Verzehrcharakter oder kommerzielle Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird.

Alkoholische Getränke, Preise und Gutscheine werden nicht bezuschusst.

Als Verwendungsnachweis für die Ausgaben nach den Buchstaben a-f sind formlos schriftliche Aufstellungen über die Art der Ausgaben oder Veranstaltungen und quitierte Originalbelege vorzulegen.
--

2.4 Seminare und außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen als überregionale Veranstaltungen

2.4.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Jugendbildung durch Kreisverbände und Kirchenkreisen werden wie folgt bezuschusst:

a) Tagesveranstaltungen:

Für Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden wird ein Kreiszuschuss von 4,09 EURO pro Teilnehmer/-in gewährt.

b) 2-tägige Seminare:

Für 2-tägige Seminare mit insgesamt 12 Arbeitsstunden wird ein Kreiszuschuss von 10,23 EURO pro Teilnehmer/in und Seminar gewährt

c) mehrtägige Seminare (Dauer 3-7 Tage):

Bei dreitägigen Seminaren müssen mindestens 18 Arbeitsstunden nachgewiesen werden.

Für 4 - 7tägige Seminare mit mindestens 8 Arbeitsstunden täglich wird ein Kreiszuschuss von 7,67 EURO pro Tag und Teilnehmer/-in gewährt.

Spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn ist dem Kreisjugendamt ein detailliertes Lehrgangsprogramm vorzulegen.

Bei Veranstaltungen dieser Art ist als Verwendungsnachweis die Originalteilnehmerliste vorzulegen mit Angabe der Mitarbeiterausweis-Nr. oder Angabe des Mandats.

Der Kreis behält sich ein Gastrecht vor.
Referentenhonorare werden nicht gesondert erstattet.

2.4.2 Soziale, kulturelle und politische Seminare

der Gruppen ab 2 - 7 Tage Dauer sowie die Teilnahme einzelner Gruppenmitglieder an anderen öffentlich ausgeschriebenen Jugendmaßnahmen werden, wie folgt gefördert:

Der Kreis gewährt einen Zuschuss in Höhe von 4,09 EURO pro Tag und Teilnehmer/-in, wenn

- a) bei 2-tägigen Seminaren insgesamt mindestens 12 Arbeitsstunden absolviert werden,
- b) bei mehr als 2-tägigen Seminaren mindestens 8 Arbeitsstunden pro Tag absolviert werden.

Bei Veranstaltungen der Gruppe ist spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn dem Kreisjugendamt ein detailliertes Lehrgangsprogramm vorzulegen.
Der Kreis behält sich ein Gastrecht vor.
Referentenhonorare werden nicht gesondert erstattet.

Bei Veranstaltungen dieser Art ist als Verwendungsnachweis die Originalteilnehmerliste vorzulegen.

Bei Einzelteilnahme an öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen sind eine Quittung (aus der die Dauer der Veranstaltung hervorgeht) über die entrichtete Teilnehmergebühr und das Veranstaltungsprogramm als Verwendungsnachweis vorzulegen.

- 2.4.3 Für nichtkommerzielle Jugendkulturveranstaltungen wird ein Zuschuss in Höhe von 1/3 der Gagen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 153,39 EURO gewährt.

Nicht gefördert werden Diskotheken- und Tanzveranstaltungen.
Als Verwendungsnachweis sind Quittungen der Künstler vorzulegen.

2.5 Antragsverfahren und Auszahlung

- 2.5.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag.
- 2.5.2 Die antragsberechtigten Träger erhalten bis zum 01.01. des Jahres die vorliegenden Richtlinien sowie einen Erhebungsbogen und Abrechnungsformulare. Der Erhebungsbogen ist spätestens bis zum 20.01. **31.05.** des Jahres einzureichen.
- 2.5.3 Nach Rücksendung des Erhebungsbogens erhalten die Antragsteller den Grundzuschuss sowie eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % des Aufstockungszuschusses vom Vorjahr.
- 2.5.4 Bis 20.01. **31.05.** des Jahres haben die Träger die erforderlichen Verwendungsnachweise vorzulegen.
- 2.5.5 Nach Vorlage der Verwendungsnachweise wird der endgültige Zuschuss festgesetzt und ausgezahlt bzw. verrechnet.
- 2.5.6 Gruppen, die vor dem 01.09. **31.05.** des Antragsjahres gegründet werden, erhalten den unter 2.3.1 festgesetzten Grundzuschuss.

Der Aufstockungszuschuss für diese Gruppen wird nach Absprache mit den Gruppen von der Verwaltung **vom KJR** festgesetzt.
Über diese Mittel müssen Verwendungsnachweise, wie in den Förderungsgrundsätzen vorgesehen, erbracht werden.

3. Förderung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit

3.1 Förderungsfähige Geräte und Materialien

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, sofern es sich nicht um reine Verbrauchs- und Verschleißmaterialien handelt.

Geräte und Materialien, die als Privateigentum anzusehen sind, werden nicht gefördert (wie z.B. Bekleidung etc.). Telespiele, Geräte, die mit Geld betrieben werden, Geräte, die dem Schießsport dienen, werden nicht bezuschusst. Geräte/Materialien deren Anschaffungswert unter 76,69 EURO liegt, werden aus dem Förderungsprogramm nicht bezuschusst.

3.2.1 Anträge sind vor der Beschaffung, spätestens bis zum 01.08. **31.05.** des Jahres zu stellen. Im Antrag soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die benötigten Geräte/Materialien nach Art und Umfang für die spezifische Arbeit dieser Jugendorganisation erforderlich sind.

3.2.2 Dem formlosen Antrag sind ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan beizulegen.
Mit der Kreiszuwendung muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

3.2.3 Der Zuschuss beträgt

- an Gemeinden/Städte/Jugendgruppen und Verbände
1/3 der förderungsfähigen Anschaffungskosten
- an Kirchengemeinden
1/6 der förderungsfähigen Anschaffungskosten

Die kirchlichen Jugendgruppen sind in Bezug auf finanzielle Förderung den Jugendverbänden gleichstellt, so dass folglich insoweit nicht die für Kirchengemeinden geltenden Regelungen angewendet werden (Kreisausschuss-Beschluss vom 01.06.1977).

3.2.4 Wird ausnahmsweise für die Anschaffung größerer Geräte/Materialien zusätzlich ein Zuschuss des Landes gewährt, so verringert sich der Kreiszuschuss lt. Ziffer 3.2.3 auf 1/4 bzw. 1/8 der Anschaffungskosten.

3.3.1 Für Beschallungsanlagen (Verstärkeranlagen) wird höchstens ein Zuschuss bis zum Betrag von 511,29 EURO gewährt, dies gilt auch dann, wenn die Einzelgegenstände nacheinander beschafft werden. Je Träger können höchstens alle fünf Jahre Beschallungsanlagen (Verstärkeranlagen) bezuschusst werden.

3.3.2 Bei Jugendorchestern mit bis zu 50 Musizierenden wird eine angemessene Ausstattung mit Instrumenten und Geräten mit Gesamtkosten von bis zu 17.895,22 EURO gefördert.

Bei über 50 Musizierenden wird eine zusätzliche, notwendige Ausstattung mit Gesamtkosten von bis zu höchstens weiteren 17.895,22 EURO gefördert.

3.3.3 Bei Tischtennisplatten betragen die förderungsfähigen Höchstkosten 332,34 EURO. Je Träger kann alle 5 Jahre eine Tischtennisplatte bezuschusst werden.

3.3.4 Die Anschaffung von Filmgeräten für einzelne Jugendgruppen wird in der Regel nicht bezuschusst; Antragsteller sollen auf die Ausleihmöglichkeiten im Kreisgebiet hingewiesen werden. Über Zuschüsse für Kreisverbände, Ortsju-

gendringe, Jugendzentren, Städte, Ämter und Gemeinden entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Filmgeräte der hier geführten Träger werden in der Regel nur mit der Auflage bezuschusst, dass das jeweilige Gerät zur Ausleihe zur Verfügung gestellt wird.

Die förderungsfähigen Höchstkosten für Filmgeräte betragen 2.045,17 EURO.

- 3.3.5 Die Anschaffung von Videoanlagen für einzelne Jugendgruppen wird in der Regel nicht bezuschusst. Über Zuschüsse für Anschaffungen von kompletten Videoanlagen für Kreisverbände und Jugendringe, Jugendzentren, Städte, Ämter und Gemeinden entscheidet der Jugendhilfeausschuss
Die Zuwendungen für Videoanlagen der hier aufgeführten Träger sollen nur für komplette Anlagen, nicht allein für Geräte zu Aufzeichnungszwecken gewährt werden.
Die förderungsfähigen Höchstkosten für Videoanlagen betragen 2.556,46 EURO.
- 3.3.6 Schülerruderriegen werden mit 33 % bei der Anschaffung von Booten, höchstens bis zu 1.533,88 EURO alle 3 Jahre aus Kreismitteln gefördert.
- 3.3.7 Es werden bei gewährten Rabatten oder Skonto bis zu 5 % der förderungsfähigen Gesamtkosten anerkannt.
Werden höhere Rabatte gewährt, wird der Kreiszuschuss entsprechend gekürzt.
- 3.3.8 Für die Beschaffung von Geräten für die Einrichtung eines Fotolabors (Farbfoto) betragen die förderungsfähigen Höchstkosten insgesamt 1.533,88 EURO.
- 3.3.9 Für die Beschaffung von Geräten für die Einrichtung der Lagerküche betragen die förderungsfähigen Höchstkosten in einem Zeitraum von 10 Jahren insgesamt 1.227,10 EURO.
- 3.3.10 Bei der Anschaffung von Computeranlagen (incl. Drucker) betragen die förderungsfähigen Höchstkosten 2.045,17 EURO, innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, wobei die Förderung auch in verschiedenen Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraumes aufgeteilt werden kann.
- 3.4.1 Die Verwaltung des Jugendamtes kann unter Anwendung der bestehenden Richtlinien und der bisherigen Zuschussregelung über Anträge zur Förderung der Jugendarbeit entscheiden, die ein Antragsvolumen von bis zu 1.533,88 EURO - je Einzelgegenstand - enthalten.
Sonderfälle sollen auf jedem Fall im Jugendhilfeausschuss beraten werden.
Anträge, die von der Verwaltung abschlägig entschieden werden müssen, sind in jedem Fall dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorzulegen.

- 3.4.2 Verwendungsnachweise sind 6 Wochen nach getätigter Anschaffung (spätestens zum Jahresabschluss) unter Beifügung aller Zahlungsbelege Originalbelege (nur zur Einsicht) beim Kreisjugendamt einzureichen.

4. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Jugendbildung

Jeder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreisgebiet kann für maximal 5 Jugendleiter/innen, die im Besitz einer gültigen Jugendleiter/in-Card (JULEICA) sind, einen Betrag in Höhe von 102,26 EURO je Cardinhaber/-in jährlich erhalten.

Die Cardinhaber/-innen sollen ihren Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Entscheidend ist, dass sie für einen Träger im Kreisgebiet tätig sind.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Träger für den der/die jeweilige Jugendleiter/-in tätig ist und für welchen Träger die JULEICA ausgestellt wurde.

Anträge sind bis zum 31.05. des Jahres einzureichen.

Der Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit wird bis zum Auslaufen der Ausweise der Card gleichgestellt.